

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“, Melle-Mitte  
 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Von Bürgern wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>1. Stadt Osnabrück</b> <span style="float: right;"><b>16.10.2015</b></span>  <b>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde soll auf der Planunterlage zum B-Blan in aktualisierter Form hingewiesen werden:</b>  <b>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Vereinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landes Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings betrifft er nicht diese Bauleitplanung, findet aber im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Berücksichtigung.</p>

<p><b><u>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></b> 11.11.2015  <b><u>Landwirtschaft</u></b>  Im vorbenannten Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzend befinden sich keine tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die geplanten Festsetzungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt würden. Insofern werden keine Bedenken vorgebracht.  Wir weisen darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p><b><u>Forstwirtschaft</u></b>  Im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt Wald nach Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).</p> <p>Nach Aktenlage ist es Ziel, innerhalb des Waldbestandes ökologische Ausgleichsflächen (Kompensationsflächen) zu entwickeln. Der Wald bleibt daher im Sinne des NWaldLG erhalten. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen das Vorhaben aus Forstfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Bedenken gegen die Planung werden nicht vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Bedenken gegen die Planung werden nicht vorgebracht.</p>
<p><b><u>3. Freiwillige Feuerwehr Melle</u></b> 12.11.2015  <b><u>Allgemein</u></b>  Die mit dieser Bauleitplanung beabsichtigte geringfügige Zunahme der baulichen Nutzung kann mit dem vorhandenen Einsatzwert und den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr und im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings betrifft er nicht diese Bauleitplanung, findet aber im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Berücksichtigung.</p>

**Zusammenwirken mit den benachbarten Ortsfeuerwehren nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Fortführung der Planung und Ausführung die Löschwasserversorgung als Bestandteil der notwendigen Erschließung in geeigneter Weise und ausreichend sichergestellt wird.**

#### **Löschwasserversorgung**

**Die Planunterlagen enthalten leider keine Angaben zu den vorhandenen unabhängigen und abhängigen Löschwasserstellen.**

**Nach den mir vorliegenden Unterlagen befindet sich das Plangebiet im Löschwasserdeckungsgebiet 1 mit Löschwasserteich etwa 70 m nördlich der Buerschen Straße und etwa 30 m westlich des Anwesens Kreiensiek.**

**In diesem Zusammenhang mache ich auf die lfd. Nr. 1 des Prüfberichtes über die Löschwasserversorgung des Ortsbereiches Eicken-Bruche vom 13.10.1980 aufmerksam.**

**Dieser Löschwasserteich ist nicht als solcher ausgebaut und nur unter erschwerten Bedingungen und mit zeitlichen Verzögerungen einsatzbereit.**

**Der vollständige Ausbau zum Löschwasserteich entsprechend den Festlegungen und Anforderungen der DIN 14210 halte ich für die gesamte Bebauung dieses Löschwasserdeckungsgebietes besonders unter Beachtung der nachfolgenden Punkte für besonders notwendig.**

**Dieser Löschwasserdeckungsgebiet erstreckt sich nördlich der Buerschen Straße von etwa östlich des Felsenkellerweges (Straße) bis etwa östlich des Anwesens Kreiensiek.**

**Der notwendige Löschwasserbedarf in diesem Löschwasser-**

<p>deckungsbereich beträgt einschl. der Zunahme durch die Änderung dieses Bebauungsplanes mind. 800 cbm.</p> <p>Die abhängige Löschwasserversorgung für den Erstangriff aus der Wasserleitung besteht z. Zt. nur aus einem Unterflurhydranten in der „Alten Poststraße“ vor dem Grundstück des Waldorf Kindergartens.</p> <p>Dieser Unterflurhydrant befindet sich am Ende dieser Wasserleitung mit einem Querschnitt von 100 mm Durchmesser. Daraus ergibt sich eine sehr begrenzte Leistung.</p> <p>Der Ausbau der unabhängigen Löschwasserversorgung ist daher von besonderer Bedeutung und großer Dringlichkeit.</p>	
<p><b>4. Landkreis Osnabrück</b> <span style="float: right;">18.11.2015</span></p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Gegen die beabsichtigte Bauleitplanung bestehen aus regional- und bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte darum, jeweils unter Punkt 4 der Begründungen von Vorsorgegebieten zu sprechen, nicht von Versorgungsgebieten. Ich weise darauf hin, dass sich, ergänzend zu dem genannten Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 2004 D 2.1 02), sowohl ein Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04) als auch ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) angrenzend an das Plangebiet befinden.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landespflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf § 3 Abs. 1 BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Anregungen vorgebracht. Der Umweltbericht wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abschließend erarbeitet.</p>

Darüber hinaus werden aus Sicht des Landkreises Osnabrück weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme vom Brandschutz weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.	
<b><u>5. Niedersächsische Landesforsten</u></b> Keine Bedenken	19.10.2015
<b><u>6. ExxonMobil</u></b> Keine Bedenken	19.10.2015
<b><u>7. Stadt Melle, Amt für Finanzen und Liegenschaften</u></b> Keine Bedenken	19.10.2015
<b><u>8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr</u></b> Keine Bedenken	20.10.2015
<b><u>9. Kreis Herford</u></b> Keine Bedenken	20.10.2015
<b><u>10. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr</u></b> Keine Bedenken	20.10.2015
<b><u>11. Amprion GmbH</u></b> Keine Bedenken	22.10.2015
<b><u>12. Westnetz GmbH - Dortmund</u></b> Keine Bedenken	22.10.2015
<b><u>13. EWE Netz GmbH</u></b> Keine Bedenken	28.10.2015

<b><u>14. ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück</u></b> Keine Bedenken	<b>26.10.2015</b>	
<b><u>15. Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie</u></b> Keine Bedenken	<b>28.10.2015</b>	
<b><u>16. Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u></b> Keine Bedenken	<b>29.10.2015</b>	
<b><u>17. Stadt Bünde</u></b> Keine Bedenken	<b>02.11.2015</b>	
<b><u>18. Kreisvolkverband Melle e.V.</u></b> Keine Bedenken	<b>02.11.2015</b>	
<b><u>19. Westnetz GmbH – Osnabrück</u></b> Keine Bedenken	<b>04.11.2015</b>	
<b><u>20. LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover</u></b> Keine Bedenken	<b>06.11.2015</b>	
<b><u>21. Stadt Melle, Bauamt</u></b> Keine Bedenken	<b>14.10.2015</b>	
<b><u>22. Stadt Melle – Denkmalschutz</u></b> Keine Bedenken	<b>14.10.2015</b>	
<b><u>23. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland</u></b> Keine Bedenken	<b>02.11.2015</b>	
<b><u>24. Deutsche Telekom Technik GmbH</u></b> Keine Bedenken	<b>17.11.2015</b>	

<b><u>25. Stadt Melle – Tiefbauamt</u></b> <b>Keine Bedenken</b>	<b>19.11.2015</b>	
<b><u>26. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt</u></b> <b>Keine Bedenken</b>	<b>08.12.2015</b>	